

Sitzungsvorlage

Beratungsvorlagennummer: VIII/1998

Öffentlich: X

Nichtöffentlich:

Gremium	Sitzungsdatum	TOP Nr.	Zuständigkeit
Sport-, Senioren-, Demografie- und Sozialausschuss	26.03.2014		VB
Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	03.04.2014		B

Betreff: Investitionszuschuss Sportgemeinschaft Kaarst

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sport-, Senioren-, Demographie- und Sozialausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, zur (Mit-)Finanzierung des Kleinkunstrasenspielfeldes auf der Sportanlage am Kaarster See durch die SG Kaarst, wie folgt zu verfahren:

1. Schreiben an die SG Kaarst mit dem Inhalt,
 - a) dass die Zuwendung der SG Kaarst für den Bau des Kleinspielfeldes (Kunstrasen) auf der Sportanlage Kaarster See als kommunale Aufgabenerfüllung verwendet wird,
 - b) dass die SG Kaarst für die Zuwendung keinen Vorteil erhält und
 - c) dass die Nutzungsrechte der Allgemeinheit durch die Förderung der SG Kaarst nicht berührt werden.
2. Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch den zuständigen Bereich.
3. Über die Annahme der Zuwendung ist ein Beschluss des Stadtrates einzuholen.
4. Die Genehmigung des Landrates des Rhein-Kreises Neuss ist einzuholen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Die Stadt Kaarst beabsichtigt, am Kaarster See ein Kleinspielfeld mit Kunstrasenbelag zu errichten. Die SG Kaarst hat zugesagt, sich an den für die Umsetzung des geplanten Vorhabens entstehenden Kosten zu beteiligen (siehe hierzu auch TOP 3).

Im Haushaltsplan 2014 ist für die Errichtung der Kunstrasenplätze Kaarster See ein Gesamtaufwand von 1.185.000 € veranschlagt. In dem Gesamtaufwand ist die Förderung in Höhe von 127.500 € berücksichtigt. Die Stadt Kaarst übernimmt 1.057.500 €. Die Auftragsvergabe zur Planung und Errichtung des Kunstrasenplatzes Kaarster See in diesem Jahr kann erfolgen, wenn die Förderung durch die SG Kaarst zuvor eingegangen sein wird.

(Anmerkung: Solange der Förderbeitrag nicht eingegangen sein wird, wäre die Gesamtfinanzierung haushaltsrechtlich nicht gesichert; Vergabe dürfte nicht erfolgen.)

Sponsoring, Spenden und Schenkungen haben als Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements zur Förderung des Gemeinwohls in den Kommunen eine Tradition. Als problematisch stellt sich jedoch in diesem Zusammenhang u.a. der Umstand dar, dass bei scheinbar freigiebigen Zuwendungen im Verborgenen eine unzulässige „Gegenleistung“ vom Geber erwartet bzw. vom Nehmer gewährt wird.

Zwei Gegenpole stoßen aufeinander: die erwünschte Ermunterung zu bürgerschaftlichem Engagement und Mitwirkung und das generelle Verbot der Annahme von Zuwendungen durch „Amtsträger“. Um eine Balance zwischen diesen Positionen herbeizuführen, haben einige Bundesländer Regelungen darüber getroffen, wer unter welchen Fallgestaltungen solche Leistungen annehmen darf und welche Gegenleistungen zulässigerweise vereinbart werden dürfen (vgl. bspw. § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz oder § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Soweit (wie in NRW) solche Regelungen nicht getroffen sind, greifen strafrechtliche Bestimmungen. Der Staat und seine Institutionen – insbesondere die Gemeinden – sollen unabhängig bleiben und sich in Entscheidungen von Geldgebern nicht abhängig machen. Schon der Anschein einer unzulässigen Beeinflussung soll vermieden werden, es geht um die Vorbeugung gegen „Korruption“. Deshalb sieht § 331 Strafgesetzbuch (StGB) vor, dass ein **Amtsträger** (...), der für die Dienstaussübung einen **Vorteil** für sich oder einen **Dritten** fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Die von den Bundesländern Niedersachsen und Baden-Württemberg erlassenen Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zur Behandlung von Zuwendungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen enthalten für Spenden klar festgelegte Zuständigkeits-, Verfahrens-, Dokumentations- und Vorlagepflichten. Maßgebend für das Einwerben und Annehmen von Zuwendungen ist die Verwendung für die kommunale Aufgabenerfüllung. Bei zweckgebundenen Zuwendungen kommt es auf den Zweck an. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist grundsätzlich dem Bürgermeister vorbehalten. Über die Entscheidung der Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen bedarf es einer **Beschlussfassung durch die Kommunalvertretung**. Aus Transparenzgründen ist zudem die **Veröffentlichung der Zuwendung** zu regeln und ein Spendenbericht zu erstellen, der der **Kommunalaufsichtsbehörde** vorzulegen ist. Eine saubere haushaltsrechtliche Behandlung von zweckgebundenen Einnahmen ist zu beachten.

Aus Gründen der Korruptionsprävention und –bekämpfung muss sichergestellt sein, dass ausreichende Neutralität gewahrt und eine vollständige Transparenz des Umfangs sowie der Art und Weise der Zuwendung gewährleistet wird. Jeglicher Anschein einer unzulässigen Beeinflussung einer behördlichen Entscheidung muss vermieden werden.

Es darf keine - wie auch immer geartete - Gegenleistung versprochen werden. Bei dem Kunstrasenplatz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung. Seine Errichtung stellt eine Aufgabe zur Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben dar. Da es bei dieser Art der kommunalen Aufgabenerfüllung im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde steht, ob sie die Aufgabe wahrnimmt, besteht keine Bindungswirkung. Die Stadt Kaarst ist zum Betrieb nicht verpflichtet und kann ihn im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung jederzeit einstellen. Auch nach Annahme einer Spende darf nichts anderes gelten.

Vor diesem Hintergrund soll folgendes Verfahren eingehalten werden:

Da bei zweckbestimmten Zuwendungen die Zweckbestimmung ausdrücklich schriftlich niedergelegt werden muss, wird ein Schreiben an die SG Kaarst gefertigt, in dem mitgeteilt wird, dass die Zuwendung der SG Kaarst für den Bau des Kleinspielfeldes (Kunstrasen) auf

der Sportanlage Kaarster See als kommunale Aufgabenerfüllung verwendet wird. Daneben wird darauf hingewiesen, dass die SG Kaarst für die Zuwendung keinen Vorteil erhält und Nutzungsrechte der Allgemeinheit durch die Förderung der SG Kaarst nicht berührt werden.

Über die Annahme der Zuwendung wird ein Stadtratsbeschluss eingeholt. Da größtmögliches Maß an Transparenz und Gewährleistung von Kontrollmöglichkeiten durch Dokumentation und institutionalisierte Befassung von Aufsichtsinstanzen durch Anzeigen und Genehmigenlassen geeignet erscheinen, einem Vertrauensabfall der Allgemeinheit vorzubeugen, wird ebenfalls die Genehmigung des Landrates eingeholt.

Vor Einholung des Ratsbeschlusses und der Genehmigung des Landrates werden die haushaltsrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Bereich geprüft.

Diese Vorgehensweise ist mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW abgestimmt.

Allgemeine Angaben:

Zuständige Organisationseinheit:

Schule/Sport/Soziales

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2014

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Demografie-Check der Stadt Kaarst

Präambel:

Der Demografie-Check der Stadt Kaarst stellt sicher, bei allen zukünftigen Anträgen und Projekten die Auswirkungen des demografischen Wandels in Kaarst besonders zu berücksichtigen. Damit zielt der Demografie-Check darauf ab, eine demografische Entscheidungsfindung zu gewährleisten und bisher nicht oder eher am Rande bewertete Aspekte bei der Vorlagenprüfung zusätzlich zu benennen, zu prüfen und verstärkt in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die politische Entscheidung sollte sich an dem Ergebnis des Demografie-Checks orientieren.

Ist bei dem Antrag oder dem Projekt der demografische Wandel relevant?

ja nein

Wenn nein, dann wird auf der Beschlussvorlage dieses Kästchen angekreuzt:

Antrag/Projekt hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Kaarst, den 12.03.2014

Mitzeichnung

Bürgermeister/Beigeordneter

Kämmerer

Bereichsleiter/Bereichsleiterin